



Satzung

Ostbevern Touristik e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Ostbevern Touristik“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 48346 Ostbevern.
3. Der Verein erstrebt die Eintragung in das Vereinsregister. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Allgemeine Aufgaben

1. Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Gemeinde Ostbevern und ihrer Beziehungen zur näheren und weiteren Umgebung. Er soll dazu beitragen, die Bedeutung der Gemeinde zu heben und ihre Ausstrahlungskraft zu vergrößern, insbesondere durch
 - a) Förderung des Reise- und Erholungsgedankens durch eine planvolle Fremdenverkehrswerbung für die in Ostbevern vorhandenen bzw. entstehenden Bildungs-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. durch die Herausgabe von Prospekten usw.),
 - b) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den in Ostbevern tätigen Freizeitträgern,
 - c) Förderung der gewerblichen Wirtschaft,

- d) Pflege der Verbindungen zu anderen Vereinen zum Zwecke der Abstimmung von Veranstaltungen sowie Mithilfe bei der Durchführung von Veranstaltungen,
 - e) Pflege des Gemeindebildes,
 - f) Beratung und Betreuung der Besucher, Planung und Durchführung von Besucherprogrammen,
 - g) Planung und Durchführung von eigenen Veranstaltungen.
2. Der Verein fühlt sich bei allen seinen Unternehmungen dem Schutz der Umwelt und der Landschaft verpflichtet.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Durch die in § 2 genannten Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Darüber hinaus darf sich keine Person durch Verwaltungs- und andere Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis, das von der Geschäftsstelle des Vereins geführt wird.

3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist drei Monaten.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
5. Ein Mitglied kann ferner gem. § 6 dieser Satzung ausgeschlossen werden.

§ 5

Sonstige Mitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 6

Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn
 - a) ein Verhalten festgestellt und nachgewiesen werden kann, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder dem Zweck des Vereins zuwider gehandelt wird,
 - b) ehrenrührige Handlungen begangen werden.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag oder Provisionen in Höhe eines Jahresbeitrages in Rückstand ist und trotz Aufforderung den Rückstand nicht begleicht.
3. Die Entscheidung über einen Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
4. Ausscheidende Mitglieder können Ansprüche wegen gezahlter Beiträge und geleisteter Sacheinlagen, soweit sie nicht darlehensweise bzw. leihweise erfolgt sind, gegen den Verein nicht geltend machen. Sie haben auch keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils aus dem Vereinsvermögen.

§ 7**Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch aktives Mitwirken die Vereinsarbeit zu fördern.
2. Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinien der Vereinsarbeit.

§ 8**Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§ 9**Organe**

Organe des Vereins sind : a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 10**Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sollen nach Bedarf einberufen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Beschluss des Vorstandes oder von einem Viertel der Mitglieder des Vereins einberufen werden, durch Brief oder Drucksache an die dem Vorstand zuletzt bekannt gewordene Adresse.

Die Mitgliederversammlungen sind wenigsten zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Es gilt das Datum des Poststempels.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter nicht mehr als eine Vollmacht vorweisen darf. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht,
 - b) Jahresrechnung, Prüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Amtszeit des gewählten Vorstandes in dem Jahr endet,
 - e) vorliegende Anträge
5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) den Jahresbericht,
 - b) den Rechnungsbericht des Geschäftsführers,
 - c) die Feststellung und Genehmigung des Finanzplanes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Neuwahl des Vorstandes,
 - f) die Wahl von zwei Kassenprüfern für ein Jahr,
 - g) vorliegende Anträge,
 - h) die Beitragsordnung.
6. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 11
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 1. und 2. Stellvertreter
- c) 3 Beisitzern
- d) dem Geschäftsführer

Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in seiner Abwesenheit die seines 1., bei dessen gleichzeitiger Abwesenheit die seines 2. Stellvertreters.

3. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Geschäftsführer oder dessen Vertreter zu unterzeichnen ist.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen einer Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein muss. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Vorstand den Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter bevollmächtigen.

5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre; der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.

Für die Wahl des Geschäftsführers gelten die besonderen Regelungen des § 12 dieser Satzung. Bei der Wahl der Beisitzer im Vorstand soll die Mitgliederversammlung berücksichtigen, dass Vertreter des Gaststättengewerbes, der Beherbergungsbetriebe und anderer Interessengruppen angemessen im Vorstand vertreten sind. Die Wahl ist grundsätzlich offen, auf Antrag eines Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen.

6. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann diese Frist auf drei Tage verkürzt werden.

7. Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in seiner Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- b) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- c) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Einsetzung von Ausschüssen.

§ 12

Geschäftsführer

Die laufenden Geschäfte des Vereins werden in den ersten drei Jahren nach der Gründung des Vereins durch den Gemeindedirektor oder einen von ihm Beauftragten wahrgenommen. Der Mitgliederversammlung ist es unbenommen, selbst einen Geschäftsführer zu bestimmen.

Für den Geschäftsführer kann ein Stellvertreter bestellt werden, der aber nicht zusätzlich dem Vorstand angehört.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14

Beitragsordnung

1. Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt.
2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen oder verändert.

§ 15

Änderung der Satzung

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit mindestens drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- a) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,

- b) über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Ostbevern.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) ordnungsgemäß beschlossen ist.
2. Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.
3. Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht.

Beitragsordnung
der Ostbevern Touristik e.V.

§ 1

1. Die Mitglieder des Ostbevern Touristik e.V. haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages bestimmt sich nach § 2 dieser Satzung.

§ 2

1. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge staffeln sich wie folgt:

1) Körperschaften des öffentlichen Rechts	511,00 €
2) Beherbergungsbetriebe	77,00 €
3) Gaststätten	61,00 €
4) Gewerbebetreibende (soweit nicht 2 und 3)	51,00 €
5) Anbieter von Ferienwohnungen und Pensionen	26,00 €
6) Vereine und sonstige Verbände	26,00 €
7) sonstige ordentliche Mitglieder	10,00 €
8) Familienmitgliedschaft	16,00 €

2. Die Beiträge sind grundsätzlich spätestens bis zum 1. April eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 3

Die Zahlungen haben auf ein von dem Ostbevern Touristik e.V. einzurichtendes Konto zu erfolgen.

Ostbevern Touristik e.V.

Hauptstr. 24

48346 Ostbevern

Telefon: 02532-8210

Telefax: 02532-8246

info@ostbevern-touristik.de

www.ostbevern-touristik.de